

# Landesplanerische Prioritätszonen

Autor(en): **Hidber, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783087>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist klar, dass namentlich die letzteren dauernde Neuplanungen veranlassen, womit sich auch stets wandelnde Zielsetzungen ergeben, die ihrerseits erneute Landschaftsforschungen nötig machen. Wie bei allen andern Dingen ist auch bei der Landschaft dauernder Wechsel ihre absoluteste «Konstante», wodurch ihre Planung ebenfalls in stetem Flusse bleibt.

Die Verwirklichungsphase ist indessen wesentlich Aufgabe der Landschaftsgestalter und -pfleger, der Ingenieure, Architekten, Bauern, Förster und Industriellen usw. Sie steht deshalb ausserhalb unserer Betrachtung, so eng sie mit der Planung verknüpft und verzahnt bleibt — nicht zuletzt weil ihre eingehende Erörterung erheblichen Raum bedürfte, der hier nicht zur Verfügung steht.

Wohl aber sei abschliessend dem Sinn der Landschaftsplanung noch ein kurzes Wort gestattet.

### Vom Sinn der Landschaftsplanung

Der Sinn oder der Wert der Landschaftsplanung — ob sie nun lediglich als Teil der Orts-, Regional- und Landesplanung, d. h. als Planung der sogenannten Freigegebiete oder als Gesamtplanung, Planung der Gesamtlandschaft aufgefasst wird — ist und muss vor allem darin erblickt werden, der Siedlungs- bzw. Wohn-, Industrie-, Verkehrs- und Infrastrukturplanung dauernd in Erinnerung zu bringen, dass die Berücksichtigung freier und geschützter Räume i. w. S. mit zunehmender Bevölkerungszahl, Industrialisierung, Verstädterung, Mechanisierung und Automatisierung nicht geringer, sondern dringlicher wird, dass diese freien Räume also nicht mehr oder weniger herablassend als Restgebiete aufgefasst werden, als Gebiete, die man auspart, soweit man sie nicht für die Ueberbauung benötigt. Sie müssen vielmehr als das behandelt werden, was sie realiter sind: grundlegende Voraussetzungen, ja Garanten der Existenz des Menschen (es sei wiederholend nur an Luft, Wasser oder Nahrungsmittel gedacht, ohne welche die schönsten, imposantesten technischen Errungenschaften, alle Erfindungen, alle Weltraumeroberungen, ja die ganze Zivilisation mehr oder weniger hilflose Illusionen blieben).

Carl Hidber, dipl. Ing. ETH, und Dieter Ackerknecht, dipl. Arch. ETH, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH

Die folgende Arbeit stellt die Zusammenfassung eines zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ausgearbeiteten Berichts dar, der auch den kantonalen Baudirektoren und Planungsämtern zur Stellungnahme und Ergänzung im Hinblick auf den letzten Planungs- und Entwicklungsstand zugestellt wurde.

#### 1. Veranlassung

Die Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus vom 22. Februar 1966 beauftragt das ORL-Institut der ETH

Da im Zeitalter einer machtvollen Technifizierung aller Lebensbereiche solche Ueberlegungen in Gefahr stehen, bagatellisiert zu werden, erscheint die Erziehung zur Landschaftsplanung als Basis der Erziehung überhaupt nicht weniger wichtig als Erziehung zur Orts-, Regional- und Landesplanung. Und hierbei ist nochmals zu betonen: Eine solche kann nicht im Sinne der verstärkten Spezialisierung, sondern muss als Erziehung zur Integration verwirklicht werden. Dass mit ihr Spezialisierung als Siedlungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsplanung usw. parallel zu gehen hat, bedarf sicher keiner Untermauerung: Das Problem etwa der Ausscheidung und Pflege stadtnaher Erholungsgebiete, insbesondere stadtnaher Wälder, zeigt zur Genüge, dass ihre Sicherung sich nur in engster Zusammenarbeit von Spezialisten: Förstern, Naturwissenschaftlern, Erholungsplanern, Sozialwissenschaftlern usw., und Landschaftsplanern wesensgemäss und erfolgreich ermöglichen lässt. Wann allerdings diese Erziehung einzusetzen hat, ist ein Kapitel, das besonders sorgfältiger Studien bedarf; das eine lässt sich aber schon hier sagen: Sie kann nicht früh genug beginnen.

Zusammengefasst: Landschaftsplanung als Planung des (Natur und Kultur-)Landschaftsganzen und im Sinne einer sowohl optimalen als auch nachhaltigen schützenden und pfleglichen Landschaftsgestaltung und -nutzung beansprucht die Aufmerksamkeit aller, die am Fortbestehen einer gesunden Menschheit in gesunden Lebensräumen interessiert sind.

Quellen: Die Literatur über Landschaftsplanung ist bereits sehr zahlreich. Jedoch erscheint sie zur Hauptsache in verschiedenen Zeitschriften zerstreut. Als erste Einführung, die namentlich schweizerische Verhältnisse berücksichtigt, sei die «Einführung in die Landschaftsplanung» des einen Verfassers der vorstehenden Skizze (J. Jacsman) genannt. Für eingehendere Studien bieten die «Mitteilungen zur Landschaftspflege», welche die Bundesanstalt für Vegetations-, Naturschutz und Landespflege in Bad Godesberg (1960 ff.) herausgibt sowie die meisten geographischen Zeitschriften (vgl. C. D. Harris: International list of geographical serials, Chicago 1960 ff.) ein ebenso vielfältiges wie wertvolles Material.

## Landesplanerische Prioritätszonen

mit der Ausarbeitung von landesplanerischen Prioritätszonen. Art. 13 der erwähnten Verordnung führt aus: «Es sind unverzüglich die Grundsätze zu bestimmen, nach denen Gebiete, die vor der Besiedlung oder vor einer unverhältnismässigen Vergrösserung der Bevölkerung stehen, im Sinne von Prioritätszonen ausgedehnt werden; es sind entsprechende Uebersichtskarten zu erstellen.» Ausserdem heisst es in Art. 18 im Zusammenhang mit den Beitragsvoraussetzungen zu Regional- und Ortsplanungen: «Planungen in Prioritätszonen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken; in Konfliktsfällen sind sie andern Planungen vorzuziehen.»

## 2. Prioritätszonen und dringliche Planungsgebiete

Der Zonenbegriff ist in der Landesplanung mehr oder weniger auf rechtlich fixierte Gebiete festgelegt. Hier wird er dem Wortlaut der Verordnung entsprechend in einem erweiterten Sinne verwendet. Verordnungsgemäss können alle jene Gebiete als *Prioritätszonen* umschrieben werden, die in der Planung Vorrang geniessen. Dieser Vorrang richtet sich zunächst nach der Grösse des Bevölkerungswachstums oder nach dem Ausmass der Neubesiedlung. Es wäre aber unzulässig, hieraus abzuleiten, die Orts- und Regionalplanung sei nur in jenen Gebieten zu fördern, in denen ein starker Bevölkerungszuwachs erfolgt, während in Gebieten mit geringerer Zunahme oder mit Abnahme die Planung vernachlässigt werden könne. Eine solche Auslegung könnte höchst unerwünschte Wirkungen hervorrufen, z. B. eine beschleunigte Entvölkerung von bereits benachteiligten Regionen herbeiführen, die durch rechtzeitige Planung gerade aufgewertet werden sollten.

Die *dringlichen Planungsgebiete* umfassen jene Gemeinden innerhalb der Prioritätszonen, die nicht über geeignete Planungen (Bauordnung, Zonenplan, Ortsplanung, Regionalplanung) verfügen. Dabei ist hier nur das Vorhandensein, nicht aber die Qualität der Planungen berücksichtigt. In den dringlichen Planungsgebieten besteht offensichtlich eine Diskrepanz zwischen dem Wachstum der Gemeinden und den Massnahmen, die getroffen werden, um dieses Wachstum zu meistern.

## 3. Praktische Bedeutung der Prioritätszonen

Die Expertengruppe für Leitbilder und Prioritätszonen (ELP), die das ORL-Institut in diesen Fragen berät, schlägt für die praktische Anwendung der Prioritätszonen folgendes Vorgehen vor:

- Der Bund sollte grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel *alle zweckmässigen Orts- und Regionalplanungen fördern*, unabhängig davon, ob sie in- oder ausserhalb der Prioritätszonen liegen. Die Zweckmässigkeit ist durch eine Prüfung nach den Provisorischen Richtlinien Nr. 511 501 zu gewährleisten, die beim ORL-Institut bezogen werden können.
- Die Prioritätszonenkarte ist besonders in jenen Gebieten von Bedeutung, die einerseits in einer Prioritätszone liegen, andererseits aber keine Orts- und Regionalplanungen durchgeführt haben (= dringliche Planungsgebiete). Dort müssen Kantone und Bund aktiv werden und die Gemeinden darauf aufmerksam machen, dass dringend entsprechende Planungen eingeleitet werden sollten.
- Die Planungen in Prioritätszonen sollen nicht bevorzugt behandelt werden ausser in den — nach bisherigen Erfahrungen — wenig wahrscheinlichen Fällen von Geld- und Personalmangel, die durch die gleichzeitige Vorlage von zu vielen Planungsprojekten verursacht werden.

Aus diesen Grundsätzen geht klar hervor, dass die Prioritätszonen ein Instrument darstellen sollen, um die Orts- und Regionalplanungen im ganzen Land zu fördern.

## 4. Gültigkeitsdauer

Das Wohnbaugesetz ist bis zum 31. Dezember 1970 befristet (Art. 21 Abs. 2). Entsprechend sind auch die Prioritätszonen nur bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Das statistische Grundlagenmaterial soll bis dahin laufend überarbeitet und auf neustem Stand gehalten werden.

Wegen der kurzen Laufzeit des Gesetzes erscheint es zulässig, die gegenwärtig wirksamen Tendenzen jeweils zu extrapolieren und den Prioritätszonen zu Grunde zu legen. Für die Zeit nach 1970 sollten zumindest erste Varianten von landesplanerischen Leitbildern ausgearbeitet sein, die es erlauben, Zielsetzungen, die sich nicht aus den gegenwärtigen Entwicklungstendenzen ableiten lassen, zu berücksichtigen.

## 5. Grundlagen und Kriterien

In einer ersten Phase haben wir eine Reihe von möglichen Entwicklungskriterien in bezug auf ihre kurzfristige Verfügbarkeit und ihre Aussagekraft für die Ausscheidung von Prioritätszonen überprüft:

- Bevölkerungsentwicklung
- Arbeitsplatzentwicklung und -verteilung
- Fremdenverkehrsentwicklung
- Motorfahrzeugbestand
- Entwicklung der Erwerbsstruktur
- Wohnungsmarkt (Leerwohnungsziffer, Mietpreisindex)
- Pendlerbewegungen
- infrastrukturelle Einrichtungen
- Strassenbau
- Inventarisierung der bedeutenden Bauprojekte u. a.
- Landschaftsschädigungen durch fehlende oder falsche Planungen

Um die Gebiete für die Prioritätszonen möglichst differenziert auszuscheiden, erschien die Erfassung der *Ausgangsdaten auf Gemeindeebene* nötig. Damit musste eine Reihe von Kriterien sofort ausscheiden, weil umfangreiche neue Erhebungen notwendig geworden wären. Verschiedene Testuntersuchungen zeigten allerdings, dass die Bevölkerungs- und die Fremdenverkehrsentwicklung der Gemeinden zahlreiche weitere Entwicklungskriterien mit einschliessen.

Die Prioritätszonenkarte wurde deshalb zunächst auf die beiden *entscheidenden Kriterien der Bevölkerungsentwicklung und der Fremdenverkehrsentwicklung* aufgebaut. Zusätzlich werden jene Impulse berücksichtigt, die in den nächsten Jahren von den *Nationalstrassen* ausgehen.

Schon bei Beginn der Arbeit zeigte sich, dass neben der Ausscheidung der *Wachstums- und Entwicklungsgebiete*, die man auch «positive Prioritätszonen» nennen kann, eine zweite Kategorie von Zonen zu beachten ist, die auch auf eine relativ geringe, aber unzweckmässige Entwicklung empfindlich reagieren. Bei diesen vor allem landwirtschaftlich und landschaftlich wertvollen Gebieten ist planerisch besondere Behutsamkeit am Platz. Diese «*empfindlichen Gebiete*» oder «negativen» Prioritätszonen wurden gesondert erfasst. In Abschnitt 7 kommen wir eingehender darauf zu sprechen.

## 6. Wachstumsgebiete («positive» Prioritätszonen)

### Bevölkerungsentwicklung 1950 bis 1960

Da die vorgeschlagenen Prioritätszonen nur für die Jahre bis 1970 gültig sind, wurden die Ergebnisse der Volkszählungen 1950 und 1960 als massgebend für die Entwicklungstendenz der kommenden Jahre angenommen. Neuere Daten für die ganze Schweiz konnten nicht erarbeitet werden, denn die Einwohnerzahlen der Gemeinden werden nur in einigen wenigen Kantonen jährlich fortgeschrieben.

Um zufällige Schwankungen bei der Tendenzbeurteilung auszuschalten, wurden folgende Schwellenwerte als untere Wachstumsgrenze angesetzt:

- Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern wurden nicht weiter berücksichtigt.
- Die Zunahme der Einwohnerzahl muss absolut mindestens 30 Einwohner und relativ mindestens 2% betragen. Diese Werte fixieren eine gleitende Schwelle. Bei kleinen Gemeinden kann auch ein kleiner absoluter Zuwachs ein Indikator für Entwicklungsprobleme darstellen. Andererseits kann bei grossen Gemeinden eine kleine prozentuale Entwicklung eine beträchtliche absolute Zunahme bedeuten. Der schweizerische Durchschnitt der Bevölkerungsentwicklung zwischen 1950 und 1960 beträgt 15,1%. Dabei verzeichnet die Hälfte aller Gemeinden eine Abnahme. Sie fallen weitgehend mit den ländlichen bzw. den Berggebieten zusammen.

Die Zahlen für die *regionale Entwicklung* liefern die Ausgangswerte für grössere zusammenhängende Gebiete. So können auch Gemeinden mit relativ geringem Wachstum innerhalb einer rasch zunehmenden Region bald in den Sog der Entwicklung hineingeraten und damit potentielle Prioritätszonen darstellen, obwohl sich dies in den gegenwärtigen Zahlen noch nicht manifestiert. Die Entwicklung ist in den 48 Pendler- und Arbeitsmarktregionen studiert worden, in die unser Land eingeteilt werden kann [2]. Diese Einteilung ist für die Ausscheidung von Prioritätszonen feingliederiger und aussagekräftiger als eine Einteilung nach Kantonen. Oft bilden Gebiete, die zu mehreren Kantonen gehören, planerisch und sozio-ökonomisch eine Einheit (z. B. die Region Olten, die zu den Kantonen Aargau, Baselland, Bern, Luzern und Solothurn gehört).

In Tabelle 1 sind die Entwicklungen dieser Regionen im einzelnen aufgeführt. Die relative Bevölkerungsentwicklung liegt zwischen - 5% und + 27%. Die absoluten Werte betragen - 1200 bis + 157 400 Einwohner je Region.

Innerhalb der Regionen verzeichnen *Städte und städtische Agglomerationen* im allgemeinen eine Zunahme, die weit über den betreffenden Regionalwerten liegen. Die Begriffe «Stadt» und «städtische Agglomeration» werden entsprechend den Definitionen des Eidgenössischen Statistischen Amtes verwendet. Als Städte gelten Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern. Eine städtische Agglomeration besteht aus:

- Kerngemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern;
- Vororten als ganze politische Gemeinden. Berufstätige und Angehörige im Landwirtschaftssektor dürfen bis maximum 20% der Wohnbevölkerung der Vorortgemeinde ausmachen.

- Die Zahl der Berufstätigen, die sich täglich in die Kerngemeinde zur Arbeit begibt, soll mindestens ein Drittel aller Berufstätigen der Wohngemeinde betragen. Zwischen der Kerngemeinde und dem Vorort soll ein baulicher Zusammenhang bestehen.

Diese Gebiete weisen eine besonders grosse Bevölkerungsdichte und Bevölkerungskonzentration auf und sind zugleich auch die bevorzugten Ziele der Pendlerwanderungen. Die Zunahme der Städte und städtischen Agglomerationen schwankt zwischen 6 und 47%. Abnahmen fehlen. Im Mittel haben die Städte zwischen 1950 und 1960 um 21,6%, die Agglomerationen um 24% zugenommen, d. h. das Wachstum der Städte und Agglomerationen ist gegenüber dem entsprechenden Wert aller Gemeinden um rund 45% grösser.

Tabelle 1. Bevölkerungszuwachs 1950—1960 in den Pendler- und Arbeitsmarktregionen der Schweiz

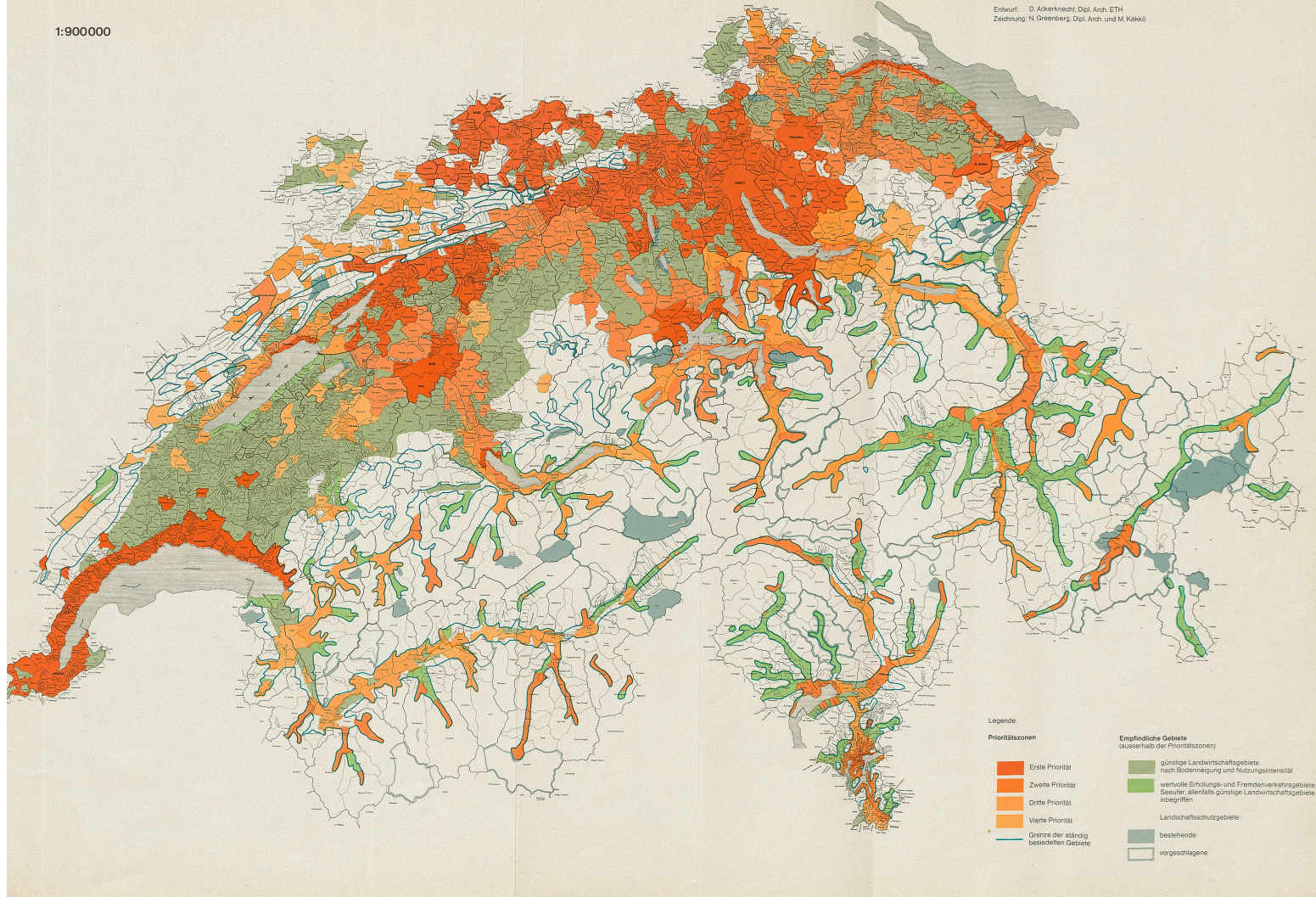
Region	Einwohner 1950	Einwohner 1960	absolute Zu-/Ab- nahme	relative Zu-/Ab- nahme %
1 Basel	356 673	432 949	72 276	21,4
2 Aarau	144 936	169 741	24 805	17,1
3 Baden	97 807	121 116	23 309	23,9
4 Zürich	669 709	827 129	157 420	23,5
5 Winterthur	197 314	226 365	29 051	14,7
6 Schaffhausen	73 632	82 737	9 105	12,4
7 St. Gallen	317 039	346 764	29 725	9,4
8 Ajoie	25 579	25 995	416	1,6
9 Delsberg	58 273	65 201	6 928	11,8
10 Solothurn	108 945	128 696	19 751	18,1
11 Olten	190 479	212 040	21 561	11,3
12 Luzern	186 879	217 292	30 413	16,3
13 Zug	77 027	89 254	12 227	15,9
14 Obersee	66 979	78 073	11 094	16,6
15 Toggenburg	29 167	30 631	1 464	5,0
16 Glarus	42 467	45 026	2 559	6,0
17 Sargans	45 340	46 189	849	1,9
18 La Chaux-de-Fonds	66 081	74 196	8 115	12,3
19 Neuenburg	84 618	96 979	12 361	14,4
20 Biel	97 718	117 824	20 106	20,6
21 Bern	302 505	341 359	38 854	12,9
22 Burgdorf	69 916	71 685	1 769	2,5
23 Unterwalden	38 610	41 675	3 065	7,9
24 Uri	27 909	31 461	3 552	12,7
25 Vorderrhein	20 475	21 578	1 103	5,4
26 Chur	51 553	59 144	7 591	14,7
27 Klosters	16 974	16 195	- 779	- 4,6
28 Unterengadin	8 369	7 947	- 422	- 5,0
29 Yverdon	63 972	67 280	3 308	5,2
30 Broye	43 092	42 072	- 1 020	- 2,4
31 Freiburg	80 648	83 090	2 442	3,0
32 Thun	104 148	113 087	8 939	8,6
33 Interlaken	37 146	38 528	1 382	3,7
34 Goms	3 496	3 448	- 48	- 1,4
35 Leventina	20 052	22 278	2 226	11,1
36 Locarno	37 601	41 153	3 552	9,5
37 Sottoceneri	92 690	104 662	11 972	12,9
38 Bellinzona	31 439	34 455	3 016	10,0
39 Hinterrhein	17 797	18 131	334	1,9
40 Oberengadin	15 205	17 451	2 246	14,8
41 Genf	220 220	279 480	59 260	26,9
42 Lausanne	258 405	305 130	46 725	18,0
43 Saane	34 672	35 285	613	1,9
44 Monthey	45 583	44 985	- 598	- 1,3
45 Martigny	25 815	28 530	2 715	10,5
46 Sitten	43 149	49 783	6 634	15,4
47 Sierre	29 706	31 676	1 970	6,6
48 Brig	37 183	43 186	6 003	16,0
	4 714 992	5 429 061	714 069	15,1



# Prioritätszonen (Stand 1967)

Entwurf: D. Ackerknecht, Dipl. Arch. ETH  
Zeichnung: N. Greenberg, Dipl. Arch. und M. Käkkö

1:900000



Legende:

**Prioritätszonen**

- Erste Priorität
- Zweite Priorität
- Dritte Priorität
- Vierte Priorität
- Grenze der ständig besiedelten Gebiete

**Empfindliche Gebiete  
(ausserhalb der Prioritätszonen)**

- günstige Landwirtschaftsgebiete nach Bodenmeinung und Nutzungsintensität
- wertvolle Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete, Seeeufer, allenfalls günstige Landwirtschaftsgebiete inbegriffen
- Landschaftsschutzgebiete
- bestehende
- vorgeschlagene

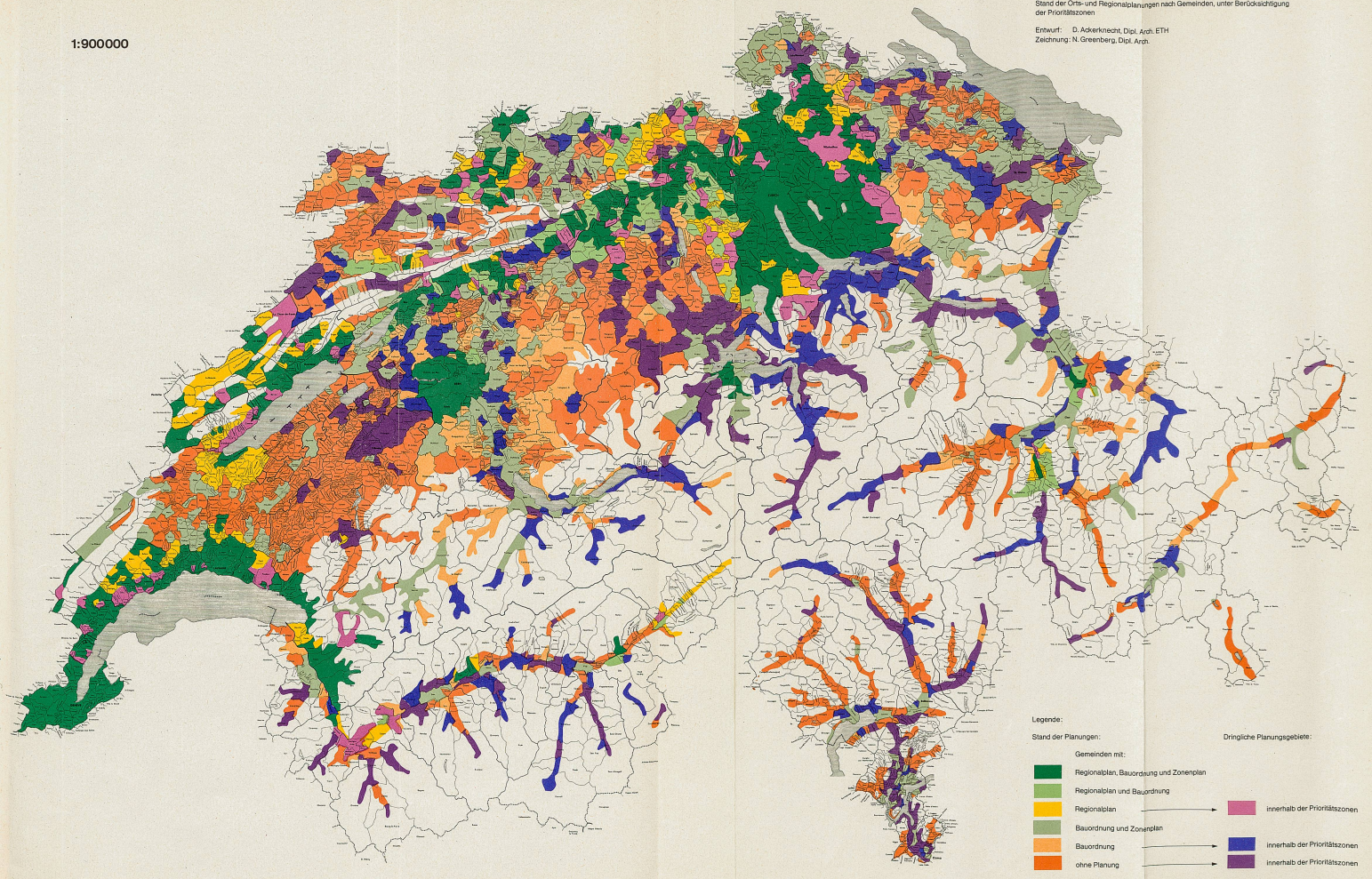


# Dringliche Planungsgebiete (Stand 1967)

Stand der Orts- und Regionalplanungen nach Gemeinden, unter Berücksichtigung der Prioritätszonen

Entwurf: D. Askerknecht, Dipl. Arch. ETH  
Zeichnung: N. Greenberg, Dipl. Arch.

1:900000



Legende:

Stand der Planungen:	Dringliche Planungsgebiete:
Gemeinden mit:	
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:darkgreen; border:1px solid black;"></span> Regionalplän, Bauordnung und Zonenplan	<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:purple; border:1px solid black;"></span> innerhalb der Prioritätszonen
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:lightgreen; border:1px solid black;"></span> Regionalplän und Bauordnung	<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:blue; border:1px solid black;"></span> innerhalb der Prioritätszonen
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:yellow; border:1px solid black;"></span> Regionalplan	
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:lightgrey; border:1px solid black;"></span> Bauordnung und Zonenplan	
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:orange; border:1px solid black;"></span> Bauordnung	
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:darkorange; border:1px solid black;"></span> ohne Planung	

Grundlage: 1. Bestandsaufnahme ORL-Institut J. Jacsimann und U. Fickler in bezug auf rechtsgültige bzw. abgeschlossene Planung  
2. Entwurf der Prioritätszonen vom März 1967



## *Fremdenverkehrsentwicklung*

In ländlichen Gemeinden und vor allem in den Berggebieten ist neben der Bevölkerungsentwicklung der Fremdenverkehr ein Wachstumsindiz, da die Wohnbevölkerung stagnieren, der Fremdenverkehr aber zunehmen kann. Auf Grund der vorliegenden statistischen Daten wurde mit der Anzahl Uebernachtungen der Jahre 1952 bis 1962 gerechnet. Der Einfluss der Ferienhäuser konnte leider nicht berücksichtigt werden, da noch keine gesamtschweizerische Statistik vorliegt. Der schweizerische Durchschnitt der Zunahme der Uebernachtungen in diesem Zeitraum liegt bei rund 65 %. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Fremdenverkehrsgemeinden sind beträchtlich (—38 % bis +255 %) [4]. Dabei sind die extremeren Schwankungsbereiche der Kurbetriebe nicht einbezogen. Alle Gemeinden mit einer Zunahme von über 24 % wurden in die Prioritätszonen eingestuft, unabhängig von ihrer Bevölkerungsentwicklung.

### *Der Einfluss der Nationalstrassen*

Erfahrungsgemäss gehen von den Hochleistungsstrassen starke Entwicklungsimpulse aus. Um die Stossrichtung dieser Entwicklung festzustellen, die vom Bau der Nationalstrassen ausgelöst wird, wurde ein Streifen von 2 km beidseits der Trassees der Nationalstrassen als Hinweis auf latente Prioritätsgebiete ausgeschieden, da sich ein direkter Einfluss auf die einzelnen Gemeinden jetzt kaum näher ermitteln liesse. In diese Untersuchungen wurden alle bis zum Jahre 1970 im Bau oder Betrieb befindlichen Abschnitte einbezogen.

Die Dimensionen der Prioritätszonen halten sich weitgehend an die Gemeindegrenzen, da sich auf dieselben auch das statistische Material bezieht. In den Bergregionen sind aber die Gebiete, die ausserhalb der Grenze der ganzjährlichen Besiedelungen liegen, nicht berücksichtigt. Der Einfluss der Nationalstrassen wurde — wie schon erwähnt — auf einen Perimeter bezogen.

### **7. Die «empfindlichen» Gebiete («negative» Prioritätszonen)**

Wie unter 4. erwähnt, zeigte sich bald, dass neben den eigentlichen Wachstumsgebieten jene Gebiete besonders zu erfassen sind, die, unabhängig von der absoluten oder relativen Grösse der Entwicklung, mit besonderer planerischer Sorgfalt zu bearbeiten sind. Dazu gehören bevorzugte Landwirtschaftsgebiete, wertvolle Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete, bestehende oder geplante Landschaftsschutzgebiete und alle Seeufer.

Die bevorzugten Landwirtschaftsgebiete sind auf Grund der bestehenden Nutzungsintensität und einer Untersuchung über das Kriterium der Bodenneigung [6] ausgeschieden worden.

### **8. Stufung der Prioritätszonen**

Um eine den verschiedenen Kriterien entsprechend differenzierte Wertung innerhalb der gesamten Prioritätszone vornehmen zu können, wurde eine Unterteilung in vier Stufen gewählt. Die Grundstufung erfolgt

anhand der Wachstumstendenz der betreffenden Regionen. Aufstufungen der Priorität innerhalb der Regionen wurden auf Grund überdurchschnittlicher Werte einzelner Gemeinden in bezug auf Einwohnerzahl (Städte), Fremdenverkehr oder Lage in wertvollen Erholungsgebieten innerhalb der empfindlichen Gebiete vorgenommen. Die ausserhalb der Wachstumszonen liegenden «empfindlichen Gebiete» sind in der Prioritätszonenkarte zusätzlich eingetragen. Die vierte Stufe stellt die geringste und die erste Stufe die höchste Priorität dar (s. Karte 1).

#### *Die 4. Priorität*

In Regionen mit 2 bis 6,9 % Bevölkerungsentwicklung:

- alle Gemeinden mit Bevölkerungswachstum inkl. Städte und städtische Agglomerationen;
- Gemeinden mit mehr als 24 % Fremdenverkehrsentwicklung;
- Einflussgebiete der Nationalstrassen.

#### *Die 3. Priorität*

In Regionen mit 7 bis 16,9 % Bevölkerungsentwicklung:

- alle Gemeinden mit Bevölkerungswachstum inkl. Städte und städtische Agglomerationen;
- Gemeinden mit mehr als 24 % Fremdenverkehrsentwicklung;
- Einflussgebiete der Nationalstrassen.

Zusätzlich in Regionen mit 2 bis 6,9 % Bevölkerungsentwicklung:

- Städte und städtische Agglomerationen mit über 20 000 Einwohnern, die eine stärkere Entwicklung als die betreffende Region aufweisen;
- Gemeinden mit mehr als 60 % Fremdenverkehrsentwicklung;
- Gemeinden oder Teile davon, die in wertvollen Fremdenverkehrs- oder Erholungsgebieten liegen.

#### *Die 2. Priorität*

In Regionen mit mehr als 17 % Bevölkerungsentwicklung oder in Regionen mit 7 bis 16,9 % Bevölkerungsentwicklung, aber einem absoluten Zuwachs von 20 000 Einwohnern und mehr:

- alle Gemeinden mit Bevölkerungswachstum inkl. Städte und städtische Agglomerationen;
- Gemeinden mit Fremdenverkehrsentwicklung von mehr als 24 %;
- Einflussgebiete der Nationalstrassen.

Zusätzlich in Regionen mit 7 bis 16,9 % Bevölkerungsentwicklung:

- Städte und städtische Agglomerationen mit über 20 000 Einwohnern, die eine stärkere Entwicklung als die betreffende Region aufweisen;
- Gemeinden mit mehr als 120 % Fremdenverkehrsentwicklung;
- Gemeinden oder Teile davon, die in wertvollen Fremdenverkehrs- oder Erholungsgebieten liegen.

#### *Die 1. Priorität*

In Regionen mit mehr als 17 % Bevölkerungsentwicklung und absolutem Zuwachs von 20 000 Einwohnern:

- alle Gemeinden mit Bevölkerungswachstum inkl. Städte und städtische Agglomerationen;

- Gemeinden mit Fremdenverkehrsentwicklung von mehr als 24 %;
- Einflussgebiete der Nationalstrassen.

Zusätzlich in Regionen mit mehr als 17 % Bevölkerungsentwicklung oder in Regionen mit 7 bis 16,9 % Bevölkerungsentwicklung, aber 20 000 Einwohnern absolutem Zuwachs:

- Städte und städtische Agglomerationen mit über 20 000 Einwohnern, die eine stärkere Entwicklung als die betreffende Region aufweisen;
- Gemeinden mit mehr als 120 % Fremdenverkehrsentwicklung;
- Gemeinden oder Teile davon, die in wertvollen Fremdenverkehrs- oder Erholungsgebieten liegen.

### 9. Ausscheidung der dringlichsten Planungsgebiete

Die unter 8. vorgenommene Stufung der Prioritätszonen wurde nun mit den Ergebnissen der Bestandesaufnahme von Orts- und Regionalplanungen in der Schweiz verglichen [3, 7].

Gemeinden, die innerhalb der Prioritätszonen (Stufe 1 bis 4) liegen und gleichzeitig über einen ausgearbeiteten Regionalplan, einen Zonenplan und eine Bauordnung verfügen, sind keine dringlichen Planungsgebiete, denn sie besitzen die Instrumente, die gebraucht werden, um die Entwicklung in der Hand zu behalten. Umgekehrt sind jene Gemeinden, die über keine Planungsgrundlagen verfügen und ebenfalls innerhalb der Prioritätszonen liegen, besonders dringliche Planungsgebiete. Zwischen diesen beiden Extremfällen gibt es eine ganze Reihe von Zwischenstufen, die der Karte 2 entnommen werden können.

Der violette Farbton weist auf die vordringlichen Planungsgebiete hin. Der grüne Farbton auf Gebiete, die im Besitze von entsprechenden Planungen und Bauordnungen sind. Jedoch stellt der in der Karte wiedergegebene Zustand zunächst nur einen ersten, unvollkommenen Versuch dar. Denn es sind zwar alle rechtskräftigen bzw. bis Ende 1966 abgeschlossenen Planungen erfasst, aber sie sind bezüglich ihrer Qualität, Zweckmässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsbedürftigkeit nicht bewertet. Andererseits sind die gegenwärtig laufenden Arbeiten nicht enthalten.

Das ORL-Institut ist den Planungsstellen der Kantone dankbar, wenn sie diese Karte überprüfen und Änderungen auf Grund der neusten Entwicklung bekanntgeben.

### 10. Zusammenfassung

Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung, der Fremdenverkehrsentwicklung und der Impulse aus dem laufenden Nationalstrassenbau werden für die Regionen, Städte, Agglomerationen und übrigen Gemeinden der Schweiz die Wachstumsgebiete («positive» Prioritätszonen) herausgearbeitet. Zusätzlich zu dieser Karte der Wachstumsgebiete wurden sogenannte «empfindliche Gebiete» ausgeschieden, die unabhängig von der Grösse des Wachstums bei der Orts- und Regionalplanung in jedem Falle besonderer Sorgfalt bedürfen (wertvolle Natur- und Landschaftsschutzgebiete, intensive Landwirtschafts- und Erholungsgebiete, darunter alle Seeufer).

Die Prioritätszonen sind in vier verschiedenen Stufen erfasst und mit den Ergebnissen einer Erhebung über den Stand der Orts- und Regionalplanungen in der Schweiz aus dem Jahre 1966 verglichen. Als *dringlichste Planungsgebiete* sind jene Gebiete ausgeschieden, die innerhalb der Prioritätszonen liegen und weder über einen Zonenplan, eine Bauordnung noch über eine abgeschlossene Regionalplanung verfügen.

### Literatur

- [1] Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus. 22. Februar 1966 — [2] Werczberger, E., Untersuchung über die Pendlerregionen und Einteilung der Schweiz in Arbeitsmarktregionen, Zwischenbericht Nr. 2, Industriestandorte, 1964 — [3] Wronsky, D., Industriestandorte. Untersuchung über die räumliche Verteilung der Industrie in der Schweiz. ORL-Institut ETH, Gesamtbericht 1967 — [4] Gehrig, R., Fremdenverkehr und Erholung als Standortbedingungen der Industrie. Zwischenbericht Nr. 10, Industriestandortstudie, ORL-Institut ETH, 1967 — [5] Bericht an das Eidgenössische Departement des Innern über ein langfristiges Bauprogramm für den Nationalstrassenbau. Beratende Kommission für den Nationalstrassenbau, 1966 — [6] Honegger, M., Contribution en vue de la détermination de zones agricoles (Praktikantenarbeit) ORL-Institut ETH, 1966 — [7] Fricker, U., und Jacsman, J., Bestandesaufnahme der Orts- und Regionalplanungen, 1966.